

# RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG PrA

vom 12.06.2019 (ersetzen die Richtlinien vom 23.04.2015)

## **INSOS Schweiz definiert,**

gestützt auf Art. 8 und Art. 63 BV, Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG und Rz 3010, Rz 3013, sowie Rz 3020 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) sowie analog Art. 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG) und Art. 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003 (BBV),

## **folgende Richtlinien:**

### **1. Gegenstand und Dauer**

#### **1.1 Gegenstand**

##### **1.1.1 Ausbildungsprofil**

Die Praktische Ausbildung PrA ist eine niederschwellige, national standardisierte zweijährige Ausbildung, die nicht in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes BBG fällt. Träger ist INSOS Schweiz.

Die Praktische Ausbildung PrA steht in engem Praxisbezug und ist deshalb vorwiegend auf das Erlernen und Ausführen von praktischen Tätigkeiten ausgerichtet. Das Lern- und Übungsfeld ist entsprechend gestaltet.

Die Lernenden führen in ihrem Tätigkeitsgebiet unter Aufsicht einfache, wiederkehrende Arbeiten im Team oder allein aus. Sie kennen die wichtigsten Materialien sowie deren Eigenschaften und setzen Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gezielt und fachgerecht ein.

##### **1.1.2 Berufsbezeichnung**

Es gelten die Berufsbezeichnungen gemäss PrA-Berufsverzeichnis. Neue Berufsbezeichnungen bzw. Ausbildungsprogramme können nur in Absprache mit INSOS Schweiz entwickelt werden.

Bei Berufsfeldern mit verschiedenen Fachrichtungen kann zur besseren Unterscheidung eine Zusatzbezeichnung gewählt werden (z.B. **Praktiker/in PrA Gärtnerei** Fachrichtung Zierpflanzen oder **Praktiker/in PrA Gärtnerei** Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau etc.).

##### **1.1.3 Zulassung**

Die Praktische Ausbildung PrA **ist für alle Personen offen**, die das 14. Altersjahr vollendet haben, die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und für die eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA aufgrund der Anforderungen noch nicht oder nicht in Frage kommt.

## 1.2 Ausbildungsverlauf

### 1.2.1 Ausbildungsvertrag

Die lernende Person und der Ausbildungsbetrieb oder der Ausbildungsverbund unterzeichnen einen zweijährigen Ausbildungsvertrag Praktische Ausbildung PrA. Dieser Vertrag wird über das interaktive Online-Formular unter [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch) elektronisch erfasst und damit automatisch bei INSOS Schweiz registriert .

### 1.2.2 Beginn

Der Beginn der Praktischen Ausbildung PrA orientiert sich in der Regel am Ausbildungsbeginn für berufliche Grundbildungen (EBA/EFZ) im Standortkanton des Ausbildungsbetriebs.

### 1.2.3 Dauer

Die Praktische Ausbildung PrA dauert 2 Jahre. Sie setzt sich aus einem Basisjahr und einem Aufbaujahr zusammen.

Am Ende der normalerweise drei Monate dauernden Probezeit wird mit den Lernenden ein Probezeitgespräch geführt. Während der Ausbildung findet jeweils am Ende jedes Semesters ein Gespräch zur Beurteilung der Handlungskompetenzen statt. Diese basieren auf dem Bildungsbericht<sup>1</sup> und der Lern- und Leistungsdokumentation (LLD)<sup>2</sup>. Vor Ausbildungsende findet ein Abschlussgespräch statt.

## 2. Ziele und Grundsätze

### 2.1 Ziele

#### 2.1.1 Berufsbildung für alle

Ziel ist es, eine berufliche Ausbildung für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf sicherzustellen, die die Anforderungen für die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Abschluss nicht oder noch nicht erfüllen.

#### 2.1.2 Berufseinstieg und Weiterbildung

Mit der Praktischen Ausbildung PrA wird eine Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen angestrebt (vgl. KSBE RZ 3013). Gleichzeitig kann sie auf eine Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vorbereiten.

#### 2.1.3 Durchlässigkeit

Um die Durchlässigkeit zwischen PrA und EBA zu gewährleisten, sind die Ziele und Inhalte des Ausbildungsprogramms einer Praktischen Ausbildung PrA auf den Bildungsplan der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA abzustimmen.

---

<sup>1</sup> Im *Bildungsbericht* wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt. Als Grundlage kann das standardisierte Ausbildungsprogramm oder ein betriebseigenes Formular verwendet werden. Auf [www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch) steht ein interaktives Formular zur Verfügung.

<sup>2</sup> In der Lern- und Leistungsdokumentation hält die lernende Person (mit Unterstützung) alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen fest, die sie im Lehrbetrieb macht. Für die Lern- und Leistungsdokumentation können das standardisierte Ausbildungsprogramm oder betriebsinterne, branchenspezifische Instrumente verwendet werden. Ein branchenunabhängiges Lerndokumentationsformular ist unter [www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch) erhältlich.

## 2.2 Grundsätze

### 2.2.1 Kompetenzorientierung

Die Praktische Ausbildung PrA ist kompetenz- und ressourcenorientiert. Sie ermöglicht Personen mit Unterstützungsbedarf den Erwerb von einfachen und angepassten Handlungskompetenzen eines Berufs, die auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

### 2.2.2 Ausbildungsbegleitung

Während der Praktischen Ausbildung PrA gewährleistet der Ausbildungsbetrieb den Lernenden eine fachkundige individuelle Begleitung. Er stellt die auf dieser Stufe erforderliche arbeitsagogische, methodische und didaktische Unterstützung zur optimalen Förderung ihrer beruflichen Kompetenzen sicher. Neben berufspraktischen und schulischen Themen erfahren die Lernenden auch die nötige Unterstützung in persönlichen, sozialen und behinderungsspezifischen Belangen.

### 2.2.3 Job Coaching

Während Praktika oder im Rahmen von Ausbildungen nach dem Konzept „Supported Education“<sup>3</sup> in Betrieben des allgemeinen (ersten) Arbeitsmarktes werden die Arbeitgeber und die Lernenden von einem Job Coach beraten und begleitet.

## 3 Lernorte

### 3.1 Lehrbetrieb, Berufsschule und überbetriebliche Kurse

#### 3.1.1 Lehrbetrieb

Die berufspraktische Bildung erfolgt während der **Praktischen Ausbildung PrA** an vier Tagen pro Woche in einem spezialisierten Ausbildungsbetrieb, Ausbildungszentrum und/oder in einem (Partner-)Betrieb im Arbeitsmarkt.

#### 3.1.2 Berufsschule

Der Ausbildungsbetrieb oder das Ausbildungszentrum ist verantwortlich für die Organisation der schulischen Bildung. Sie erfolgt in einer internen oder öffentlichen Berufsschule. Bildungsinstitutionen können sich zu Ausbildungsverbänden zusammenschliessen.

Der berufskundliche Unterricht oder ein Teil davon kann sinnvollerweise direkt im Lehrbetrieb erfolgen (vgl. 3.2).

#### 3.1.3 Überbetriebliche Kurse (dritter Lernort)

Überbetriebliche Kurse mit Ziel der Vermittlung, des Erwerbs und der Anwendung von Grundfertigkeiten sowie des Fachaustauschs sind nicht vorgesehen, werden aber empfohlen.

---

<sup>3</sup> „Supported Education“ ist ein spezifisches Handlungskonzept zur Begleitung und Unterstützung von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt im Rahmen von qualifizierenden (Berufs-)Bildungsmassnahmen und beim Übergang in die Erwerbsarbeit (vgl. Verein „Supported Employment Schweiz“, [www.supportedemployment-schweiz.ch](http://www.supportedemployment-schweiz.ch)).

## 3.2 Schulische Bildung

### 3.2.1 Form und Umfang

Der Unterricht nimmt Rücksicht auf das Lerntempo, die speziellen Bildungsbedürfnisse und die individuellen Fähigkeiten der Lernenden. Dazu gehören:

- a) berufskundlicher Unterricht (mindestens 2 Lektionen pro Woche)
- b) allgemeinbildender Unterricht (mindestens 2 Lektionen pro Woche)
- c) Sportunterricht (mindestens 1 Lektion pro Woche)

Die schulische Bildung umfasst mindestens **sechs** Wochenlektionen.  
Die Anzahl Schulwochen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

### 3.2.2 Fachunterricht

Der Fachunterricht steht in engem Bezug zur berufspraktischen Bildung. Er vermittelt auf verständliche Art die für die praktische Ausführung notwendigen Kenntnisse. Der Fachunterricht kann somit auch direkt am Arbeitsplatz erteilt werden. Die Bildungseinheiten müssen eindeutig vom Arbeitsalltag abgegrenzt sein.

### 3.2.3 Allgemeinbildender Unterricht ABU

Grundlage für den allgemeinbildenden Unterricht ist das ABU-Lehrmittel für die PrA. Der allgemeinbildende Unterricht berücksichtigt individuelle Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten. Er gibt Hilfen zur möglichst selbstständigen Bewältigung des Arbeits- und des persönlichen Alltags.

Im Hinblick auf eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA ist ein möglichst gesichertes Vorwissen in den Basisfächern Sprache (mündlich und schriftlich) und "Mathematik" anzustreben.

### 3.2.4 Unterrichtssprache

Der Unterricht findet in der Regel in der oder in der(n) Landessprache(n) des Lern- und Unterrichtsortes statt.

## 4 Ausbildungsprogramm

### 4.1 Gegenstand

Das standardisierte PrA-Ausbildungsprogramm ist der auf Erfahrungswissen basierende und praxiserprobte, vereinfachte EBA-Bildungsplan.

### 4.2 Verbindlichkeit

Es gelten die unter [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch) abrufbaren standardisierten Ausbildungsprogramme.

### 4.3 Entwicklung von Ausbildungsprogrammen

Neue Ausbildungsprogramme können nur in Absprache und in Koordination mit INSOS Schweiz entwickelt und evaluiert werden. Die entsprechende Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist mit Ziel der Einführung eines branchenanerkannten individuellen Kompetenznachweises nach Möglichkeit von Anfang an einzubinden.

Liegt kein EBA-Bildungsplan vor und sind die Voraussetzungen gemäss Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (vgl. KSBE Rz. 3013) erfüllt, kann ein neues Berufsbild mit entsprechendem Ausbildungsprogramm mit Einwilligung von und in Koordination mit INSOS Schweiz entwickelt werden. Das Erlangen eines branchenanerkannten, individuellen Kompetenznachweises ist in diesem Fall nicht möglich. Die in Entwicklung stehenden Programme werden auf der Website [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch) aufgeführt.

## 5 Anforderungen

### 5.1 Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

#### 5.1.1 INSOS-Mitgliedschaft und kantonale Bildungsbewilligung

Als Anbieter von Praktischen Ausbildungen PrA gelten Ausbildungsbetriebe, die Mitglied bei INSOS Schweiz sind und gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) vom zuständigen Berufsbildungsamt eine Bildungsbewilligung für Berufliche Grundbildungen (EBA/EFZ) im jeweiligen Beruf haben.

Für Praktische Ausbildungen PrA ohne existierenden Referenzberuf (z.B. PrA Industrie) kann eine Bildungsbewilligung ohne kantonale Bildungsbewilligung beantragt werden.

#### 5.1.2 Lernumgebung und Ressourcen

Die Ausbildungsbetriebe oder das Berufsbildungszentrum stellen sicher, dass sie über die für die Durchführung des Ausbildungsprogramms erforderlichen pädagogischen, organisatorischen und infrastrukturellen Ressourcen verfügt, wobei die Fähigkeiten, Ressourcen und der Unterstützungsbedarf jeder einzelnen Person in Ausbildung berücksichtigt werden.

Ist der Betrieb nicht in der Lage, die spezifische Unterstützung zu gewährleisten, ist diese über ein Ausbildungscoaching abzudecken.

INSOS Schweiz behält sich vor, bei ungenügenden Bedingungen die PrA-Bildungsbewilligung nicht zu erteilen bzw. diese zu entziehen.

#### 5.1.3 Bildungsbewilligungsantrag

Die Ausbildungsbetriebe reichen bei INSOS Schweiz eine Bildungsbewilligung für die darin angegebenen Berufe ein. Damit bestätigen sie, sich an die vorliegenden Richtlinien und die standardisierten Ausbildungsprogramme zu halten. Nach Überprüfung stellt INSOS Schweiz eine entsprechende Bildungsbewilligung für die Durchführung von Praktischen Ausbildungen PrA aus. Liegt noch kein standardisiertes Ausbildungsprogramm vor, gilt Ziffer 4.3.

#### 5.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Betrieben im Arbeitsmarkt

Die Zusammenarbeit der PrA-Ausbildungsbetriebe und von spezialisierten Ausbildungszentren mit anderen Betrieben im Arbeitsmarkt ist zugunsten der Arbeitsmarktintegration und der Durchlässigkeit zwischen PrA- und EBA-Ausbildungen gewünscht (z.B. über Lehrverbund-Systeme und Praktika).

#### 5.1.5 Bildungslizenzen für Nichtmitglieder

Organisationen und Betriebe, die nicht Mitglied von INSOS Schweiz sind, können in Zusammenarbeit mit einem INSOS-Mitglied, welches eine PrA-Bildungsbewilligung hat, Ausbildungsplätze für Lernende der Praktischen Ausbildung PrA anbieten (Lehrverbund-System). Das INSOS-Mitglied ist Leitbetrieb und verantwortlich für das Funktionieren des Lehrverbund-Systems und für das Einhalten der PrA-Richtlinien.

Ist eine Zusammenarbeit wegen bestimmten zu begründenden Umständen nicht möglich, können Nichtmitglieder eine Bildungslizenz Praktische Ausbildung PrA für die Dauer der Ausbildung(en) bei INSOS Schweiz lösen. Ihnen wird dafür ein jährlicher Unkostenbeitrag (Mitgliedschaftsbeitrag plus CHF 22.- pro Ausbildungsplatz und Jahr) in Rechnung gestellt. Eine Bildungslizenz wird erteilt, wenn das Nichtmitglied die Richtlinien für die Praktische Ausbildung PrA mit Ausnahme der Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt.

#### 5.1.6 Anschlusslösung

Ausbildungsbetriebe verpflichten sich im Sinn der integrativen und inklusiven Zielsetzungen von INSOS Schweiz, für eine geeignete Anschlusslösung zu sorgen.

## 5.2 Anforderungen an Berufsbildner/innen

### 5.2.1 Profil der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für Praktische Ausbildungen PrA erfüllen die Anforderungen an Berufsbildner/innen für EBA-Ausbildungen<sup>4</sup>.

### 5.2.2 Betreuungsschlüssel

Die Zahl der Lernenden pro Berufsbildnerin und Berufsbildner sollte sechs Lernende nicht übersteigen.

## 6 Qualifikationsverfahren

### 6.1 Zulassung zum Schlussqualifikationsverfahren

Zum Schlussqualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die Praktische Ausbildung PrA nach den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien absolviert hat.

### 6.2 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

#### 6.2.1 Gegenstand

Der Nachweis elementarer Handlungskompetenzen erfolgt in Form von praktischen Arbeiten im Ausbildungsbetrieb.

Es werden die aus dem standardisierten Ausbildungsprogramm individuell selektionierten und während den zwei Jahren erworbenen Kompetenzen geprüft.

#### 6.2.2 Umfang

Das Qualifikationsverfahren nimmt Rücksicht auf die individuellen Fähigkeiten der ausgebildeten Person. Es kann sowohl zeitlich gestaffelte Teilqualifikationen und/oder ein abschliessendes Qualifikationsverfahren umfassen.

Als abschliessendes Qualifikationsverfahren dauert es mindestens einen halben Arbeitstag.

#### 6.2.3 Durchführung

Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner wählt für das Qualifikationsverfahren die zu prüfenden Kompetenzen bzw. Aufgaben aus. Für die Qualifikation sind praktische Arbeiten oder Arbeitsprozesse zu wählen, die individuell an die Fähigkeiten der Lernenden angepasst sind und anhand derer die beruflichen Kompetenzen überprüft werden können.

Das Verfahren wird von geeigneten, externen Expertinnen und Experten durchgeführt. Diese werden von den Ausbildungsbetrieben rekrutiert und sind nach Möglichkeit offizielle, von der OdA anerkannte Expertinnen und Experten.

Für die Beurteilung der Lernenden kann das Formular «Überprüfungsprotokoll», abrufbar unter [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch), verwendet werden.

Die Expertin oder der Experte beurteilt die Handlungskompetenzen und hält die Bewertung im Überprüfungsprotokoll fest.

Zur Überprüfung der Fachkenntnisse wird die ausgebildete Person gezielt zur gestellten Aufgabe befragt. Einzelne elementare Fachkompetenzen können stärker gewichtet werden. Im Überprüfungsprotokoll ist eine Bewertungsskala aufgeführt.

<sup>4</sup> Vgl. [Berufsbildungsgesetz BBG Artikel 45](#) und [Berufsbildungsverordnung BBV Artikel 40](#).

## 7 Ausweise und Titel

### 7.1 PrA-Ausweis

Wer die Praktische Ausbildung PrA inkl. Qualifikationsverfahren durchlaufen hat, erhält vom Ausbildungsbetrieb einen PrA-Ausweis. Er berechtigt die qualifizierte Person, den darin genannten Titel zu führen.

### 7.2 Kompetenznachweis und Lehrzeugnis

Zusätzlich erhält die qualifizierte Person

- einen *branchenanerkannten individuellen Kompetenznachweis IKN*, sofern dieser von der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt eingeführt wurde (vgl. Orientierungshilfe zum individuellen Kompetenznachweis), abrufbar unter [www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)
- ein *Kompetenzenprofil KP* nach INSOS, wenn ein IKN noch nicht vorliegt.
- ein *Lehrzeugnis*, welches den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses festhält und eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten sowie eine aussagekräftige Bewertung der Leistung und der Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen enthält.

### 7.3 Ausstellung der PrA-Dokumente

- Ab Mai stehen die jeweils gültigen Versionen der Formulare zum PrA-Ausweis und zum PrA Kompetenzenprofil KP unter [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch) zur Verfügung. Die offiziellen Ausweishüllen können laufend im [INSOS-Shop](#) bestellt werden.
- Handelt es sich um eine von der OdA anerkannte PrA, ist anstelle des Kompetenzenprofils KP der branchenanerkannte individuelle Kompetenznachweis IKN auszustellen (unter [www.praktischeausbildung.ch](http://www.praktischeausbildung.ch) abrufbar bzw. verlinkt).